

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gleichen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2001

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie von Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Automatenaufsteller.

§ 3 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 45,00 EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 80,00 EURO |
| 2. Musikautomaten | 12,50 EURO |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 12,50 EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 25,00 EURO |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Automatenhersteller verlangen, die Geräte gemäß § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

§ 5 Meldepflicht

- (1) Zur Anmeldung sind der Automatenhersteller und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (2) In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Geräte als weitergeführt.

§ 6 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichen, 26.11.2001

gez. Proch
Bürgermeister